



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Das Stift schenkt seine Rechte an Brakel und Hinnenburg dem Bischof.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

In einer anderen Urkunde vom selben Tage bekennt Ludolf von Heerse, Ritter, daß er das Amt oder die Villikation des Amtes (officium seu villicationem officii) in Rüdelsen zur Hälfte schon viele Jahre festgehalten (detinui) und während dieser Jahre der Äbtissin und der Heerse Kirche die schuldige Pacht davon nicht gezahlt hat, zur Gefahr für seine Seele und zum Schaden der Kirche. Damit daher die Heerse Kirche nicht weiter Schaden leide, hat er mit Zustimmung seiner Frau Gisle und seines Bruders Hermann der Äbtissin und der Heerse Kirche seine Hälfte der genannten Villikation für 60 Mark Brakeler Denare verkauft und übertragen.⁹ — Zeugen in beiden Urkunden: Theoderich, Propst in Gerdena, Werner von Brakel, Raveno von Driburgh, Florin von Holtshofen, Ritter; Joannes von Aßeburg, Ludolf von Heerse, Joannes und Udo, Gebrüder, genannt Sommercalf, Hermann von Stenheim, Knappen [famuli].

Am 1. Februar 1326 bekennt auch Ritter Hermann von Heerse, daß er die Hälfte der Villikation in Rüdelsen, die von der Heerse Kirche zu Lehen geht, mehrere Jahre festgehalten und keine Pacht davon gezahlt hat. Mit Einwilligung seiner Ehefrau Elizabeth und seiner Söhne Ludolf, Ludbert, Hermann, Henrich und Cybert verkauft auch er seine Hälfte an das Stift für 50 Mark. Bischof Bernhard von Paderborn besiegelt die Urkunde vor mehreren Zeugen.¹⁰

— In einer anderen Urkunde vom selben Tage, nur von Hermann von Heerse besiegelt und ohne Zeugenangaben, sagt der Aussteller, es sei ihm die Vergünstigung gewährt worden, seine Hälfte in den nächsten vier Jahren zurückzunehmen, wenn er die 50 Mark Kaufpreis zurückzahle; er verspricht für diesen Fall regelmäßige Leistung der jährlichen Abgaben von der Villikation.

Unterm 14. August 1321 erklärt Ritter Konrad der Ältere von Papenheim: Als einst Äbtissin und Konvent der Heerse Kirche die Vogtei in Oldenheerse von den Edelherrn von Schonenberg für 50 Mark erwarben, hat er 20 Mark beigesteuert. Er schenkt jetzt diese 20 Mark dem Stift, auf daß, falls die Vogtei von den Edlen von Schonenberg zurückgekauft werden sollte, zum Heile seiner Seele und seiner Lieben wöchentlich eine Messe gehalten werde für die Abgestorbenen an dem in der Kirche nach Süden gelegenen Altare.¹¹

Das Stift schenkt seine Rechte an Brakel und Hinnenburg dem Bischof.

Ein sehr wichtiges Rechtsgeschäft schloß das Stift am 10. April 1323 mit dem Bischofe von Paderborn, Bernhard V., Edelherrn zur Lippe; das Stift trat diesem seine Rechte an der Stadt Brakel und an der Hinnenburg ab und erhielt vom Bischofe Steuerfreiheit. Es wurden darüber zwei Urkunden ausgestellt, die eine von der Äbtissin und dem Kapitel zu Heerse, die andere vom Bischofe und dem Domkapitel. In der Urkunde des Stifts tut Äbtissin Sophie kund: daß wir mit unserm Konvente mehrere öffentliche und feierliche Verhandlungen gehabt haben und mit voller Zustimmung unsers Konventes unserm ehrwürdigen Herrn Bernard, Bischof, und dem Kapitel der paderbornschen Kirche durch eine wahre, volle und vollkommene und immerwährende

⁹ NK S. 65. ¹⁰ NK S. 55. ¹¹ Abschr. St A M Msc. VII 4510 A fol. 119.

Schenkung geschenkt haben das Obereigentum der Burg Hyndeneborch und der Stadt Brakele, wie sie innerhalb der Mauern und Gräben daliegen (Proprietatem et Verum et directum Dominium Castri Hyndeneborch et civitatis Brakele prout murorum et fossarum Ambitu includuntur), und das Eigentum von 7 Hufen vor derselbigen Burg gelegen, welche Hufen Wernher und Johann von der Hyndeneborch [Uffeburg] samt der Burg der Paderborner Kirche zu verkaufen beschloffen haben. Diejenigen, die bisher die Burg Hyndeneborch und die Stadt Brakele und die 7 Hufen von uns zu Lehen hatten, haben weiterhin

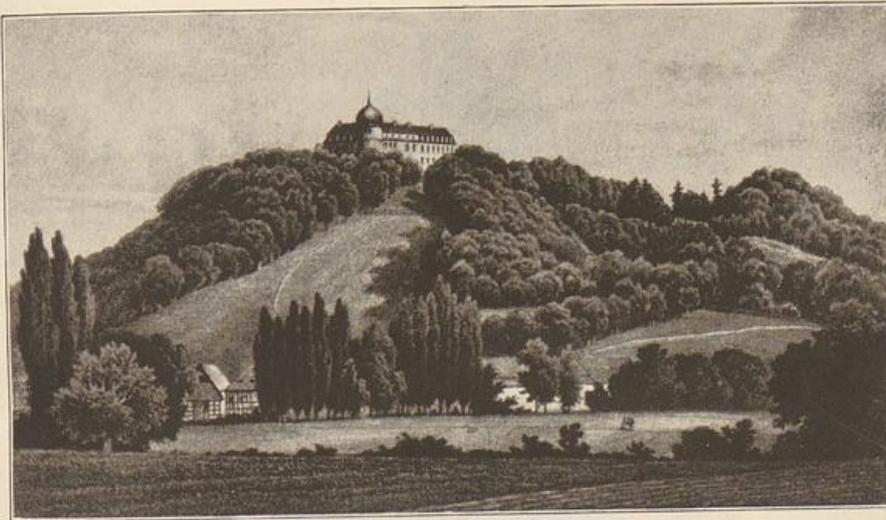


Bild 19. Schloß Hinnenburg, um 1840. Nach einer farbigen Lithographie.

die Belehnung vom Bischofe und der Paderborner Kirche zu erbitten und zu empfangen. Alles alte Recht in der Stadt Brakele aber und was an Nutzung, Ehre und Vorteil wir und die Heerser Kirche und die Personen der Kirche und die uns und der Heerser Kirche gehörigen Leute früher gehabt haben, ausgenommen allein das Eigentum am Grund und Boden der Stadt Brakele, behalten wir uns ausdrücklich für immer vor. Was zum Nutzen der Paderborner Kirche verhandelt ist, bestätigen wir, Äbtissin und Konvent, mit unsern Siegeln. Unter den Zeugen: Ludolph, Dekan der Kirche der hl. Apostel Petrus und Andreas [Busdorf] zu Paderborn, Liborius, Kanonikus der Bielefelder Kirche und Notarius des Bischofs, Bertold und Henrich, Priester der Heerser Kirche, Henrich, Kaplan der Frau Äbtissin; Raveno von Driborgh, Hermann von Heerse, Ritter.¹² — Siegel des Kapitels: „Maria hat den linken Arm um das stehende Christuskind gelegt, das in seiner Rechten eine Frucht hält. Umschrift: † Sigillum sancte Marie in Hirse.“

In der Urkunde des Bischofs anerkennt dieser zunächst mit großem Dank die Schenkung und bestätigt die vom Stifte vorbehaltenen Rechte und fährt dann fort: Dazu fügen wir noch, daß die Güter der Heerser Kirche und ihrer Personen

¹² St A M Fr. Paderb. 495. — N K M Nr. 11. — Gedr. Schaten, Ann. Pad. irrtümlich unter dem Jahre 1223. Uffeb. U B 2 Nr. 871. D. Westf. Siegel d. M. A. III Taf. 115, 4.

oder Leute und auch ihre Leute in der Stadt Brakel niemals mit kirchlichem oder weltlichem Gericht belangt (arrestari) werden können, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Personen oder Leute sich weigern, vor der Äbtissin Recht zu nehmen. Zu weiterem Entgelt für diese Schenkung befreien wir mit Einwilligung unsers Kapitels Äbtissin, Konvent und die Geistlichen, die durch die Äbtissin ein Benefizium in Heerse haben, und die Familie [Gesinde] der Damen für alle Zukunft von aller Abgabe, Steuer oder Forderung des Bischofs (exactione, seu contributione aut petitione Episcopali), seien sie allgemein durch die ganze Paderborner Diözese oder nur für die Geistlichkeit oder nur



Bild 20. Siegel des Kapitels, 1323.

für die Kirchen des Bistums; so nämlich, daß die Heerser Kirche zu keiner bischöflichen Steuer, Unterstützung oder Forderung, unter welcher Form von Worten dies auch ausgedrückt werden mag, irgend etwas beizutragen verpflichtet sein soll, ja, solche Steuer darf von der Kirche und ihren Personen nicht einmal gefordert werden; aber die Kuratpriester haben das zu tun, was sie bisher samt den andern Priestern in dem [Archidiaconat-]Sitze Brakele bisher zu tun gewohnt waren. Als weiteren Erweis dankbarer Vergeltung für obengenannte Schenkung bewilligen wir der Heerser Kirche, daß, wenn die Kirche oder ihre Personen namens der Kirche Güter, wie Zehnten, Hufen oder andere Erbgüter, kaufen oder sonst erwerben können bis zur Summe von 300 Mark Soester Denare, ausgenommen Befestigungen, Jurisdiktionen, Gerichte und eigenbehörige Leute der Paderborner Kirche, und wenn das Eigentum dieser Güter uns und unserer Kirche zusteht, dann wollen wir und unsere Nachfolger und unser Kapitel verbunden sein, der Heerser Kirche das Eigentum zu schenken und darüber ohne Kosten mit unsern Siegeln versehenen Briefe ausstellen. — Das Domkapitel siegelt mit. Zeugen wie in der andern Urkunde.¹³

¹³ N K S. 27. — Gedr. Schaten, Ann. Pad. ad ann. (fehlerhaft)

Dem Bischof kam es bei diesem Rechtsgeschäft vor allem an auf Erweiterung der landesherrlichen Rechte. Zwei Drittel der Herrschaft über die Stadt Brakel hatte er bereits an sich gebracht; nun bekam er auch das letzte Drittel.¹⁴ — Im Jahre 1468 ließ sich das Stift die in der obigen Urkunde — Privilegium Bernhardinum nannte man sie später — verbrieften Rechte aufs neue bestätigen. Es ist kein Zweifel, daß darin dem Stift in vollen Ausdrücken eine weitgehende Abgabefreiheit eingeräumt wird. Über die Auslegung entstanden später bisweilen Meinungsverschiedenheiten, so daß es, wie wir sehen werden, im 18. Jahrhundert dieserhalb zu kostspieligen und langwierigen Prozessen am Reichskammergericht kam.

Am 25. März 1324 bekennt Äbtissin Sophie: Werner Schäfer (Opilio) hatte von uns zu Erbrecht ein Gut von zwei Hufen, gelegen in Emmerke [lag zwischen Borgentreich und Bühne, wo ein Teil des Kirchturmes noch zu sehen ist], welches zur Villikation des Amtes in Meyngersen gehörte. Von diesem Gute zahlte Werner der Pröpstin und unserm Konvente zu der genannten Villikation 10 Malter Roggen (decem moldra siliginis¹⁵) nach Spikermate und 18 Warburger Denare für ein Schaf als Jahrpacht. Was darüber von dem Gute aufkam, gehörte ganz dem Werner. Da dieser nun ohne Erben gestorben ist, so ist die Verbesserung auf uns übergegangen. Auf Bitten unsers Konvents haben wir diesem alles Recht des Werner Schäfer für 11 Mark verkauft; so nämlich, daß die 10 Malter Roggen und 18 Denare jährlich an die Heerfer Propstei gezahlt werden, alles aber, was darüber hinaus aus dem Gute aufkommt, soll ganz unserm Konvente gehören. Zeugen: Bertold von Eflen und Henrich von Paderborn, Kanoniker unserer Kirche; Henrich, Kapellarius der hl. Walburgis, unser Beamter (Capellarius Beatae Walburgis, Officiatus noster), und Hermann, Kapellarius des hl. Quintin.¹⁶ — Der Capellarius beatae Walburgis läßt schließen auf eine Capella und ein Beneficium beatae Walburgis. In den späteren Jahrhunderten ist davon keine Rede mehr.

¹⁴ Vgl. Giefers, Gesch. d. Stadt Brakel, in Z 23, 240.

¹⁵ Gottlob, Inventare der nichtstaatl. Archive d. Kreis. Warburg 1929, S. 15, Nr. 27 übersetzt hier und ebenso dann in den weiteren Urkunden siligo mit Weizen, triticum aber mit Roggen. In den Stiftsurkunden und wohl auch sonst, wenigstens in Paderborner Urkunden, bedeutet siligo Roggen, triticum aber Weizen. (Ich kann mich nicht erinnern, daß mir das botanische Wort secale für Roggen in einer einzigen Urkunde vorgekommen wäre.) — Schon in der Urkunde von 1163 (oben) werden unterschieden albus panis und siligineus panis. Albus panis, weißes Brot, ist zweifellos Weizenbrot, siligineus panis also Roggenbrot. — In den seit dem 16. Jahrhundert zahlreich vorhandenen Stiftsrechnungen (vgl. unten) bezeichnet triticum Weizen, siligo Roggen. — Auch Tütel und Zimmermann, die Verfasser des Heerfer Kopialbuches, dessen Inhalt Gottlob wiedergibt, übersetzen in einem Regest triticum mit Weizen und siligo mit Roggen. — Giefers, Schrader und andere geben ebenfalls triticum mit Weizen, siligo mit Roggen wieder. — Vgl. Du Cange, Glossarium med. et inf. latinit. Parisiis 1840 seqq. s. v. Siligo: „2. At a postremi aevi auctoribus usurpatur pro Secali, vulgo Segle.“ — Nach alter katholischer Lehre darf bei der hl. Messe nur panis triticeus, Weizenbrot, verwendet werden. Und die Worte des Evangeliums: Inimicus seminavit zizania in medio tritici, werden seit alters übersetzt: Der Feind säete Unkraut mitten unter den Weizen.

¹⁶ N K S. 159.

1330 Dezember 7. Mit Zustimmung der Äbtissin Soffia als Lehnsherrin gibt Wylhelm von Bernede seine Pachtgüter in Wygermissen dem Knappen Gerhard von Selingdorpe in Pfandschaft für 21 Mark, die er ihm schuldet.¹⁷

1330 Dezember 13. Äbtissin Sophia gibt als Lehnsherrin über das Amt Nyhusen [Niesen], welches die Herrn von Nyhusen von ihr zu Lehen tragen, ihre Zustimmung dazu, daß Hermann von Nyhusen, Knappe, einen zu diesem Amte gehörenden leibeigenen Mann namens Godscalk Ghakele mit dem Bischofe Bernhard von Paderborn gegen einen anderen Hörigen namens Conrad Rache-man austauscht.¹⁸

1333 Januar 13. Ritter Wernher von Brakele verkauft der Äbtissin, dem Konvente und der Kirche zu Heerse seine Güter in Oldenherse, die von der Kirche zu Lehen gehen, für 12 Mark reinen Silbers.¹⁹

1333 April 23. Derselbe verkauft in gleicher Weise seine Lehngüter in Kudelsen für 17 Mark reinen Silbers. Unter den Zeugen: Theoderich, Capellanarius s. Joannis.²⁰

21. Wigbold Neuenheerse.

Es herrschte damals viel Unruhe und Unsicherheit. Räuber und Mordbrenner verschonten bei ihren Plünderungen auch Kirchen und Klöster nicht. Das Kloster Willebadesen erbat und erhielt im Jahre 1317 vom Bischofe Dietrich von Paderborn die Erlaubnis zur Anlage einer Stadtbefestigung und gab seinen Leuten dort unterm 25. November 1318 Stadtrecht. Das Kloster Gehrden erhielt unterm 1. Mai 1319 auf seine Bitte dieselbe Erlaubnis und gab seinen Leuten unterm 14. September genannten Jahres gleichfalls Stadtrecht.¹

Willebadesen und Gehrden waren alte Orte. Bald aber erhielt das Stift Heerse in nächster Nähe auch eine ganz neue Stadt als Nachbarin, nämlich Dringenberg. Am 1. März 1318 kaufte der obengenannte Bischof Bernhard, der damals noch Dompropst war, von den Grafen von Everstein die Grafschaft Dringen [Dringen lag etwa eine Viertelstunde nördlich vom jetzigen Dringenberg]. Am 23. Mai 1318 übertrug er diese der Paderborner Kirche unter Vorbehalt lebenslänglicher Benutzung und des Rechtes, innerhalb der Grafschaft Befestigungen anzulegen. Er ließ nun eine Burg erbauen und gründete dabei eine Stadt. Inzwischen wurde er 1321 zum Bischofe gewählt und verließ als solcher am 9. August 1323 der neuen Stadt Dringenberg das Stadtrecht der Stadt Borgentreich. Die Burg zu Dringenberg wurde dann nach und nach Mittelpunkt für die landesherrliche Verwaltung und Rechtspflege als Sitz des Oberamtes Dringenberg, an dessen Spitze ein fürstbischöflicher Droste stand, dessen Machtbefugnisse sich fast über den ganzen Oberwaldischen Distrikt des Fürstentums Paderborn erstreckten. Dort auf der Burg residierten wohl zeitweilig auch einige Bischöfe. Zwischen dem Oberamt

¹⁷ N K M Nr. 149. ¹⁸ Stolte, Arch. S. 152. ¹⁹ N K M Nr. 243.

²⁰ N K S. 58.

¹ Ilgen, Übersicht über d. Städte d. Bist. Paderborn im Mittelalter in *Belom*, Aus Westfalens Vergangenheit S. 92.